



GEMEINDE PREBITZ

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES PREBITZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.03.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21.15 Uhr
Ort: Sitzungsraum des Gemeindezentrums in
Bieberswöhr

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Freiberger, Hans

Mitglieder des Gemeinderates

Gräbner-Omahna, Andreas
Hagen, Gerhard
Hartmann, Karin
Hufnagel, Horst
Raimund, Günther
Regner, Stefan
Teufel, Jörg
Teufel, Tobias

Schriftführer

Baumgärtner, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Inzelsberger, Ilona
Leuchner, Sebastian
Pezolt, Helmut
Wohlrab, Hartmut

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Bürgersprechzeit

25. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
26. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Preussling"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB; Fassung Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
27. Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Grundstück Fl.Nr. 1148, Gemarkung Prebitz;
28. Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Grundstück Fl.Nr. 1148, Gemarkung Prebitz;
29. Bauvoranfrage, Zulässigkeit mögliche Wohnnutzung mit beruflichen Büro nach Varianten im Anhang, Grundstück Fl.Nr. 2498, Gemarkung Prebitz;
30. Bauantrag wegen Neubau eines Stahlgittermast, 40 m Höhe inkl. Systemtechnik auf Stahlträgern und Außenanlagen, Grundstück Fl.Nr. 945, Gemarkung Prebitz;
31. Änderung des geplanten Bürogebäudeteils durch zusätzliches Obergeschoss; Änderungsantrag zu Bauantrag BV 01/2020; Grundstück Fl.Nr. 2527 Gemarkung Prebitz;
32. Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Speichersdorf-Zentrum"; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;
33. Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Haidenaab Nordwest"; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;
34. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;
35. Strombezug ab 01.01.2023; Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Strombündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung;
36. Bauanträge die bis zur Sitzung eingehen;
37. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

Nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister Hans Freiburger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Prebitz, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates Prebitz fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Bürgersprechzeit

./.

25. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Beschluss:

Der Sachvortrag der Verwaltungsgemeinschaft Creußen wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat Prebitz beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), **zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)** erlässt die Gemeinde Prebitz folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Prebitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grün-

streifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von **1,0 Meter**, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wert-

stoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von **0,5 Meter** verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderlieger-

grundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 09.02.2004 außer Kraft.

Prebitz, den

GEMEINDE PREBITZ

Hans Freiberger

1. Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)
Straßenreinigungsverzeichnis**

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Engelmansreuth: Staatsstraße St 2120 „Creußener Straße“;
innerhalb der geschlossenen Ortschaft;

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Kreisstraßen:

Altencreußen	Kreisstraße BT 20 „Ortsdurchfahrt“;
Engelmansreuth	Kreisstraße BT 20 „Altencreußener Straße“;
Funkendorf	Kreisstraße BT 20 „Ortsdurchfahrt“;
Prebitz	Kreisstraße BT 19 „Ortsdurchfahrt“;
Losau	Kreisstraße BT 19 „Ortsdurchfahrt“;
Neu-Voita	Kreisstraße BT 19 „Ortsdurchfahrt“;
Voita	Kreisstraße BT 19 „Ortsdurchfahrt“;

jeweils innerhalb der geschlossenen Ortschaft;

Gemeindestraßen:

Engelmansreuth	Ortsstraße „Preußlinger Straße“
Funkendorf	Ortsstraße „Richtung Naslitz“

Losau	Ortsstraße „Richtung Unterschwarzach“
	Ortsstraße „Richtung Voita“
Preußling	Ortsstraße „Ortsdurchfahrt“
Voita	Ortsstraße „Richtung Losau“
	Ortsstraße „Richtung Höflas“

jeweils innerhalb der geschlossenen Ortschaft;

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen im Gemeindebereich innerhalb der geschlossenen Ortschaften, welche nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.

Ja 9 Nein 0

26. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Preussling"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB; Fassung Billigungs- und Auslegungsbeschluss;

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Ja 9 Nein 0

27. Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Grundstück Fl.Nr. 1148, Gemarkung Prebitz;

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 15.03.2021 und von den aufgelegten Bauantragsunterlagen. Die Abwasserentsorgung kann nicht gewährleistet werden, da das Grundstück nicht an der Abwasseranlage anliegt. Evtl. kann ein privater Kanal genutzt werden, um einen Anschluss durch Sondervereinbarung zu ermöglichen. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Ja 9 Nein 0

28. Bauvoranfrage wegen Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Grundstück Fl.Nr. 1148, Gemarkung Prebitz;

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 15.03.2021 und von den aufgelegten Bauantragsunterlagen. Die Abwasserentsorgung kann nicht gewährleistet werden, da das Grundstück nicht an der Abwasseranlage anliegt. Evtl. kann ein privater Kanal genutzt werden, um einen Anschluss durch Sondervereinbarung zu ermöglichen. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Ja 9 Nein 0

29. Bauvoranfrage, Zulässigkeit mögliche Wohnnutzung mit beruflichen Büro nach Varianten im Anhang, Grundstück Fl.Nr. 2498, Gemarkung Prebitz;

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 15.03.2021 und von den aufgelegten Bauantragsunterlagen. Ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal ist vorhanden. Regenwasser ist durch die Bauherren selbst in geeigneter Weise zu entsorgen, z.B. durch Versickern. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Ja 9 Nein 0

30. Bauantrag wegen Neubau eines Stahlgittermast, 40 m Höhe inkl. Systemtechnik auf Stahlträgern und Außenanlagen, Grundstück Fl.Nr. 945, Gemarkung Prebitz;

Beschluss:

Der Gemeinderat Prebitz nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 15.03.2021 und von den aufgelegten Bauantragsunterlagen. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

Ja 0 Nein 9

31. Änderung des geplanten Bürogebäudeteils durch zusätzliches Obergeschoss; Änderungsantrag zu Bauantrag BV 01/2020; Grundstück Fl.Nr. 2527 Gemarkung Prebitz;

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 03.03.2021 und von den aufgelegten Bauantragsunterlagen. Wie im Ursprungsantrag wird auf Grunddienstbarkeit der Gemeinde Prebitz auf dem Baugrundstück wegen Abwasserkanal und den Nebenbestimmungen des Vorbescheides vom LRA Bayreuth hingewiesen. Die Niederschlagswasserentsorgung kann nicht gewährleistet werden, es ist entsprechend der Baugenehmigung vom 10.09.2020 zu versickern. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben zur Errichtung von Büroflächen wird erteilt.

Die Verwaltung hat bis zur kommenden Sitzung den Gemeinderat über die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Duldung von Veranstaltungslärm des Bürgerzentrums aufzuzeigen. Dazu ist darauf einzugehen, wie die bisherigen Beschlüsse im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt wurden.

Ja 8 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

32. Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Speichersdorf-Zentrum"; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 10.03.2021 sowie vom Inhalt des Schreibens der Gemeinde Speichersdorf vom 05.03.2021 nebst dem Bebauungsplan Nr. 19 „Speichersdorf-Zentrum“. Belange der Gemeinde Prebitz werden durch die Planung nicht berührt. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Planungsgebiets von Bedeutung sind, liegen nicht vor. Einwendungen werden nicht erhoben.

Ja 9 Nein 0

33. Bauleitplanung Gemeinde Speichersdorf; vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Haidenaab Nordwest"; Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 17.02.2021 und vom Schreiben der Gemeinde Speichersdorf vom 12.02.2021 nebst dem Bebauungsplan Nr. 13 „Haidenaab Nordwest. Belange der Prebitz werden durch die Pla-

nung nicht berührt. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Planungsgebiets von Bedeutung sind, liegen nicht vor. Einwendungen werden nicht erhoben.

Ja 9 Nein 0

34. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung;

./.

35. Strombezug ab 01.01.2023; Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Strombündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung;

Beschluss:

1.) Die Gemeinde Prebitz nimmt an der zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der KUBUS GmbH in Kooperation angebotenen Bündelausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 teil.

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

2.) Im Rahmen der Bündelausschreibung soll „100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.

Ja 9 Nein 0

36. Bauanträge die bis zur Sitzung eingehen;

./.

37. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung;

- 2. Bgm Jörg Teufel erläutert die Absetzung des TOP „Bauleitplanung Photovoltaik Preußling“. Er habe sich Gedanken zu einer ökologischen Gestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage gemacht und diesbezüglich bereits mit den Antragstellern gesprochen. Es sei wichtig die Anlage landschaftsschonend zu gestalten. Es gebe dazu auch einen Leitfaden des Umweltministeriums der durch die untere Naturschutzbehörde nicht entsprechend ausgeschöpft worden sei. Wichtige ökologische Gestaltungen seien aufzunehmen (Bienenweide, Totholz, Steinhaufen, kein Maschendrahtzaun etc.). Weiterhin sei es seiner Meinung nach wichtig, dass auch ein Lehrkonzept entwickelt werde, um die Akzeptanz solcher Anlagen in der Bevölkerung zu steigern. Mit den Punkten hätte er vom künftigen Betreiber eine sehr positive Rückmeldung erhalten.
- 3. Bgm. Regner teilt mit, dass Hausnummernschilder zur Wegweisung angebracht werden sollen. Er wird sich mit Herrn Heidler in Verbindung setzen und bei der Umsetzung beratend zur Seite stehen.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und Erster Bürgermeister Hans Freiberger schließt die Sitzung.

Hans Freiberger
Erster Bürgermeister

Klaus Baumgärtner
Protokollführer